

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Marktordnung der Stadt Kemberg

(Wochenmarktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) vom 21. Juni 1869; (BGBl. S. 245) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung amfolgende 1. Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung vom 03.11.2014 beschlossen.

1.) **§ 8 Gebühren** erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Energiebereitstellung/Verbrauch wird bei Bedarf auf Antrag eine Gebühr von pauschal 7,50 €/Tag erhoben.

2.) Im **§ 10 Verkaufseinrichtungen** enthält folgende Neufassung:

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände erlaubt. Verkaufseinrichtungen, die aufgrund ihres äußerlichen Erscheinungsbildes, der farblichen Gestaltung oder durch anstößige Bemalung das Gesamtbild des Marktes negativ prägen würden, werden auf dem Markt nicht zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein, dürfen die Platzoberfläche nicht beschädigen und nicht an Bäumen, Verkehrseinrichtungen, Straßenlampen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Eventuell verursachte Schäden sind durch den Verursacher zu beseitigen bzw. werden durch die Stadt Kemberg zu Lasten des Verursachers beseitigt.
- (3) Jeder Markthändler ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in der Mindestgröße 20 x 30 cm anzubringen. Das Schild muss den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Markthändlers enthalten, bei Firmen außerdem den Namen der Firma. Ist aus der Firmenbezeichnung der Familienname des Inhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu erkennen, so ist das Anbringen des Firmennamens ausreichend.
- (4) Die jeweiligen Waren müssen mit einem deutlich erkennbaren Preis versehen sein.
- (5) Die Abnahme von Strom und Wasser aus der städtischen Anlage ist bei der Marktaufsicht zu beantragen. Für die Energiebereitstellung/Verbrauch ist dafür eine Gebühr zu erheben.

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Kemberg vom 03.11.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg,

Seelig
Bürgermeister

Dienstsiegel